

2132.3-I

Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten Technischen Regeln

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern^{*)}

vom 11. Dezember 2006 Az.: IIB9-4132-014/91

Anlage: Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Januar 2007

1. Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO werden die in der anliegenden Liste enthaltenen technischen Regeln als Technische Baubestimmungen eingeführt, ausgenommen die Abschnitte in den technischen Regeln über Prüfzeugnisse.

Zeilen und/oder Spalten in dieser Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln (Liste der TB), in denen sich Änderungen gegenüber der Liste der TB – Fassung August 2005 – (Bekanntmachung vom 28. August 2005 Az.: IIB9-4132-014/91, AllMBI S. 349) ergeben haben, sind grau hinterlegt.

2. Bezüglich der in dieser Liste genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte beziehungsweise Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den europäischen Wirtschaftsraum und der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

3. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung beziehungsweise Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Voraus-

^{*)} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. 217, S. 18) sind beachtet worden.

setzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Art. 16 der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 für diesen Zweck zugelassen sind.

4. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Die Bekanntmachung vom 28. August 2005 Az.: IIB9-4132-014/91 (AllMBI S. 349) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2006 aufgehoben.

Auf Bauvorhaben, für die das Baugenehmigungsverfahren vor dem 1. Januar 2007 eingeleitet worden ist (Art. 67 Abs. 1 Satz 1 BayBO) oder die bis zu diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorgelegt worden sind (Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayBO), dürfen auch die Technischen Baubestimmungen nach der bisherigen Fassung dieser Bekanntmachung angewendet werden.

gez.

Poxleitner
Ministerialdirektor

Liste der Technischen Baubestimmungen *) **- Fassung Januar 2007 -**

Vorbemerkungen

Die Liste der Technischen Baubestimmungen (Liste der TB) enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen, deren Einführung als Technische Baubestimmungen auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO erfolgt. Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich, da sie nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO zu beachten sind.

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind. Die Bauaufsichtsbehörden sind allerdings nicht gehindert, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste der TB geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen.

Anlagen, in denen die Verwendung von Bauprodukten (Anwendungsregelungen) nach harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie geregelt ist, sind durch den Buchstaben "E" kenntlich gemacht.

Gibt es im Teil I der Liste keine technischen Regeln für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen und ist die Verwendung auch nicht durch andere allgemein anerkannte Regeln der Technik geregelt, können Anwendungsregelungen auch im Teil II Abschnitt 5 der Liste enthalten sein.

Europäische technische Zulassungen enthalten im Allgemeinen keine Regelungen für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, in die die Bauprodukte eingebaut werden. Die hierzu erforderlichen Anwendungsregelungen sind im Teil II Abschnitt 1 bis 4 der Liste aufgeführt.

Im Teil III sind Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach Art. 19 Abs. 4 und Art. 23 Abs. 2 BayBO fallen (zurzeit nur § 1 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten: Feststellung der wasserrechtlichen Eignung durch Nachweise nach der BayBO), aufgeführt.

Die technischen Regeln für Bauprodukte werden nach Art. 19 Abs. 2 BayBO in der Bauregelliste A bekannt gemacht. Sofern die in Spalte 2 der Liste aufgeführten technischen Regeln Festlegungen zu Bauprodukten enthalten, gelten vorrangig die Bestimmungen der Bauregellisten.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217, S. 18) sind beachtet worden.

Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

Inhaltsverzeichnis	
1. Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung	3. Technische Regeln zum Brandschutz
2. Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung	4. Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz
2.1. Grundbau	4.1. Wärmeschutz
2.2. Mauerwerksbau	4.2. Schallschutz
2.3. Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau	5. Technische Regeln zum Bautenschutz
2.4. Metallbau	5.1. Schutz gegen seismische Einwirkungen
2.5. Holzbau	5.2. Holzschutz
2.6. Bauteile	6. Technische Regeln zum Gesundheitsschutz
2.7. Sonderkonstruktionen	7. Technische Regeln als Planungsgrundlagen

Übersicht der Technischen Baubestimmungen					
Norm	lfd. Nr.	Norm	lfd. Nr.	Norm	lfd. Nr.
DIN 1045	2.3.1	DIN 4124	2.1.6	DIN 18168	2.6.4
DIN 1052	2.5.1	DIN 4125	2.1.7	DIN 18516	2.6.5
DIN 1053	2.2.1	DIN 4126	2.1.8	DIN 18551	2.3.10
DIN 1054	2.1.1	DIN 4128	2.1.9	DIN 18800	2.4.4
DIN 1055	1.1	DIN 4131	2.7.4	DIN 18801	2.4.5
DIN 1056	2.7.1	DIN 4132	2.4.3	DIN 18806	2.4.6
DIN 1074	2.5.2	DIN 4133	2.7.5	DIN 18807	2.4.7
DIN 4014	2.1.2	DIN 4134	2.7.6	DIN 18808	2.4.9
DIN 4026	2.1.3	DIN 4141	2.6.2	DIN 18914	2.7.11
DIN 4093	2.1.4	DIN 4178	2.7.7	DIN 68800	5.2.1
DIN 4099	2.3.4	DIN 4212	2.3.5	DIN EN 206	2.3.1
DIN 4102	3.1	DIN 4213	2.3.9	DIN EN 1536	2.1.2
DIN 4108	4.1.1	DIN 4223	2.3.12	DIN V ENV 1992	3.1
DIN 4109	4.2.1	DIN 4228	2.3.8	DIN V ENV 1993	2.4.11 und 3.1
DIN 4112	2.7.2	DIN V 11535	2.7.9	DIN V ENV 1994	2.4.12 und 3.1
DIN 4113	2.4.1	DIN 11622	2.7.10	DIN V ENV 1995	2.5.3 und 3.1
DIN 4119	2.4.2	DIN 18065	7.1	DIN V ENV 1996	2.2.3 und 3.1
DIN 4121	2.6.1	DIN 18069	2.6.3		
DIN 4123	2.1.5	DIN 18159	4.1.2		
Richtlinie (Kurztitel)	lfd. Nr.	Richtlinie (Kurztitel)	lfd. Nr.	Richtlinie (Kurztitel)	lfd. Nr.
Asbest-Richtlinie	6.2	Leitungsanlagen	3.7		
DASSt-Richtlinie 007	2.4.13	Löschwasser-Rückhalteanlagen	3.5		
DASSt-Richtlinie 016	2.4.8	Lüftung fensterloser Küchen u.ä.m.	6.3		
ETB-Absturzrichtlinie	1.3	Lüftungsanlagen	3.6		
Flachstürze	2.2.2	PCB-Richtlinie	6.1		
Flächen für die Feuerwehr	7.4	PCP-Richtlinie	6.4		
Harnstoff-Formaldehydharz-Orts.	4.1.3	Stahlverbundträger	2.4.6		
Hohlraumestriche/Doppelböden	3.4	Verglasungen, linienförmig gelagert	2.6.6		
Industriebau-Richtlinie	3.3	Verglasungen, absturzsichernd	2.6.7		
Instandsetzungs-Richtlinie	2.3.11	Windenergieanlagen	2.7.12		
Kunststofflager-Richtlinie	3.8				
Lehmbau-Regeln	2.7.14				

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

1 Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung

1.1	DIN 1055	Einwirkungen auf Tragwerke		
	- 1	Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1: Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen	Juni 2002	AIIMBI 2003 S. 643
	Teil 2	-; Bodenkenngößen; Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	Februar 1976	MABI 1977 S. 50
	- 3	-; Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten	März 2006	*)
	- 4 Anlage 1.1/1	-; Windlasten	März 2005	AIIMBI Nr. 14/2006
	- 5 Anlage 1.1/2	-; Schnee- und Eislasten	Juli 2005	AIIMBI Nr. 14/2006
	- 6 Anlage 1.1/5 DIN Fachbericht 140	-; Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter Auslegung von Siloanlagen gegen Staubexplosionen	März 2005 Januar 2005	*) *)
	- 9 Anlage 1.1/3	-; Außergewöhnliche Einwirkungen	August 2003	*)
	-100 Anlage 1.1/4	Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung, Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln	März 2001	AIIMBI – Sonderheft Nr. 1 / 2002
1.2	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
1.3	Richtlinie Anlage 1.3/1	ETB-Richtlinie -"Bauteile, die gegen Absturz sichern"	Juni 1985	*)
1.4	Die lfd. Nr. 1.4 wurde gestrichen			

2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

2.1 Grundbau

2.1.1 (1)	DIN 1054 Anlagen 2.1/1, 2.1/7 E und 2.1/8	Baugrund; zulässige Belastung des Baugrunds	November 1976	MABI 1978 S. 29
2.1.1 (2)	DIN 1054 Anlagen 2.1/7 E, 2.1/8 und 2.1/9	Baugrund; Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau	Januar 2005	AIIMBI – Sonderheft Nr. 1 / 2005
2.1.2 (1)	DIN 4014 Anlagen 2.1/2 und 2.1/8	Bohrpfähle; Herstellung, Bemessung und Tragverhalten	März 1990	AIIMBI 1990 S. 1007
2.1.2 (2)	DIN EN 1536 Anlage 2.1/8 DIN Fachbericht 129	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Bohrpfähle Richtlinie zur Anwendung von DIN EN 1536:1999-06	Juni 1999	*)
			Februar 2005	*)

¹⁾ Die Fußnoten *, **, *** und **** befinden sich auf der Seite 14

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

2.1.3	DIN 4026 Anlagen 2.1/3 und 2.3/18 E	Rammpfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	August 1975	MABI 1978 S. 77
2.1.4	DIN 4093 Anlage 2.3/18 E	Baugrund; Einpressen in den Untergrund; Planung, Ausführung, Prüfung	September 1987	AIIMBI 1988 S. 707
2.1.5	DIN 4123	Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude	September 2000	AIIMBI 2002 S. 1075
2.1.6	DIN 4124 Anlage 2.1/4	Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau	August 1981	*)
2.1.7	DIN 4125 Anlagen 2.1/5 und 2.3/18 E	Verpressanker, Kurzzeitanker und Daueranker; Bemessung, Ausführung und Prüfung	November 1990	AIIMBI 1992 S. 114
2.1.8	DIN 4126 Anlage 2.1/6	Ortbeton-Schlitzwände; Konstruktion und Ausführung	August 1986	MABI 1987 S. 629
2.1.9	DIN 4128	Verpresspfähle (Ortbeton- und Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	April 1983	MABI 1985 S. 119

2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053 Anlage 2.2/5 E	Mauerwerk		
	-1 Anlage 2.3/18 E	-; Berechnung und Ausführung	November 1996	*)
	Teil 3	-; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	AIIMBI 1990 S. 933
	Teil 4 Anlage 2.2/2	-; Bauten aus Ziegelfertigbauteilen	September 1978	MABI 1979 S. 461
	- 4	-; Teil 4: Fertigbauteile	Februar 2004	*)
2.2.2	Richtlinie Anlage 2.3/18 E	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen	August 1977 Ber. Juli 1979	**) 3/1979, S.73
2.2.3	DIN V ENV 1996 Teil 1-1 Anlage 2.2/3	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten; Teil 1-1: Allgemeine Regeln, Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk	Dezember 1996	*)
	Richtlinie	Nationales Anwendungsdokument (NAD); Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996 Teil 1-1 (DIN-Fachbericht 60)	1. Auflage 97	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045 Anlagen 2.3/14 und 2.3/19 E	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton		
	- 1 Anlage 2.3/15	- ; Teil 1: Bemessung und Konstruktion	Juli 2001	AIIMBI – Sonderheft Nr. 1 / 2002
	- 2 Anlage 2.3/16	- ; Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1	Juli 2001	AIIMBI – Sonderheft Nr. 1 / 2002
	- 2/A1	- ; - Änderung A1	Januar 2005	AIIMBI – Sonderheft Nr. 1 / 2005
	DIN EN 206-1	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität	Juli 2001	AIIMBI – Sonderheft Nr. 1 / 2002
	- 1/A1	- ; - Änderung A1	Oktober 2004	AIIMBI – Sonderheft Nr. 1 / 2005
	- 3 Anlage 2.3/17	- ; Teil 3: Bauausführung	Juli 2001	AIIMBI – Sonderheft Nr. 1 / 2002
	- 3A1	- ; - Änderung A1	Januar 2005	AIIMBI – Sonderheft Nr. 1 / 2005
- 4	- ; Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen	Juli 2001	AIIMBI – Sonderheft Nr. 1 / 2002	
2.3.2	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
2.3.3	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
2.3.4	DIN 4099	Schweißen von Betonstahl		
	- 1 Anlage 2.3/20	- ; Teil 1: Ausführung	August 2003	AIIMBI – Sonderheft Nr. 1 / 2005
	- 2 Anlage 2.3/21	- ; Teil 2: Qualitätssicherung	August 2003	AIIMBI – Sonderheft Nr. 1 / 2005
2.3.5	DIN 4212 Anlage 2.3/4	Kranbahnen aus Stahlbeton und Spannbeton; Berechnung und Ausführung	Januar 1986	MABI 1987 S. 581
2.3.6	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
2.3.7	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
2.3.8	DIN 4228 Anlagen 2.3/5 und 2.3/18 E	Werkmäßig hergestellte Betonmaste	Februar 1989	AIIMBI 1989 S. 1061

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

2.3.9	DIN 4213 Anlage 2.3/23	Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken	Juli 2003	*)
2.3.10	DIN 18551 Anlagen 2.3/8, 2.3/18 E und 2.3/19 E	Spritzbeton; Herstellung und Güteüberwachung	März 1992	AIIMBI 1993 S. 1175
2.3.11	Instandsetzungs- Richtlinie Anlage 2.3/11	DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (Instandsetzungs-Richtlinie) Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze Teil 2: Bauprodukte und Anwendung Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung	Oktober 2001 Oktober 2001 Oktober 2001	*) *) *)
2.3.12	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton		
	- 2	- ; Teil 2: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	- 3	- ; Teil 3: Wände aus Bauteilen mit statisch nicht anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	- 4 Anlage 2.3/22	- ; Teil 4: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Anwendung in Bauwerken	Dezember 2003	*)
	- 5	- ; Teil 5: Sicherheitskonzept	Dezember 2003	*)

2.4 Metallbau

2.4.1	DIN 4113	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung		
	Teil 1 Anlagen 2.4/9 und 2.4/11 Teil 1/A1	-; Teil 1: Berechnung und bauliche Durchbildung -; -; Änderung A1	Mai 1980 September 2002	MABI 1987 S. 597 AIIMBI 2004 S. 425
	-2 Anlage 2.4/9	-; Teil 2: Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen	September 2002	AIIMBI 2004 S. 441
	DIN V 4113-3	-; Teil 3: Ausführung und Herstellerqualifikation	November 2003	AIIMBI 2004 S. 471
2.4.2	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	Teil 1 Anlage 2.4/1	-; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	*)
	Teil 2	-; Berechnung	Februar 1980	*)
2.4.3	DIN 4132 Anlagen 2.4/1 und 2.4/02	Kranbahnen; Stahltragwerke; Grundsätze für Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung	Februar 1981	MABI 1987 S. 547

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

2.4.4	DIN 18800	Stahlbauten		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1 und 2.4/12	-; Bemessung und Konstruktion	November 1990	AIIMBI 1993 S. 300
	Teil 1 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 2 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken	November 1990	AIIMBI 1993 S. 349
	Teil 2 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 3 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Plattenbeulen	November 1990	AIIMBI 1993 S. 393
	Teil 3 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
2.4.4	Teil 4 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Schalenbeulen	November 1990	AIIMBI 1993 S. 409
	DIN V 18800-5 Anlagen 2.4/2 und 2.4/4	-; Verbundtragwerke aus Stahl und Beton – Bemessung und Konstruktion	November 2004	AIIMBI – Sonderheft Nr. 1 / 2005
	- 7 Anlage 2.4/14	-; Ausführung und Herstellerqualifikation	September 2002	AIIMBI 2003 S. 675
2.4.5	DIN 18801 Anlage 2.4/1	Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1983	MABI 1984 S. 337
2.4.6	DIN 18806 Teil 1 Anlagen 2.4/2 und 2.4/3	Verbundkonstruktionen; Verbundstützen	März 1984	MABI 1985 S. 129
	Richtlinie Anlagen 2.4/2 und 2.4/13	Richtlinien für die Bemessung und Ausfüh- rung von Stahlverbundträgern	März 1981	MABI 1982 S. 79
	Ergänzende Be- stimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	März 1984	MABI 1984 S. 613
	Ergänzende Be- stimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	Juni 1991	AIIMBI 1992 S. 956
2.4.7	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau;		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1, 2.4/7 und 2.4/10 - 1/A1	-; Stahltrapezprofile; Allgemeine Anforderun- gen, Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	Juni 1987	AIIMBI 1990 S. 961
		-; -; Änderung A1	Mai 2001	AIIMBI 2002 S. 1085
	Teil 3 Anlagen 2.4/1, 2.4/8 und 2.4/10 - 3/A1	-; Stahltrapezprofile; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung	Juni 1987	AIIMBI 1990 S. 987
		-; -; Änderung A1	Mai 2001	AIIMBI 2002 S. 1087
	- 6 Anlage 2.4/10	-; Teil 6: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Ermittlung der Tragfähigkeits- werte durch Berechnung	September 1995	AIIMBI 2000 S. 181
- 8 Anlage 2.4/10	-; Teil 8: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Nachweise der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit	September 1995	AIIMBI 2000 S. 221	
- 9 Anlage 2.4/10	-; Teil 9: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Anwendung und Konstruktion	Juni 1998	AIIMBI 2000 S. 227	

2.4.8	Richtlinie Anlage 2.4/1	Bemessung und konstruktive Gestaltung von Tragwerken aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen (DASSt-Richtlinie 016)	Juli 1988, Neudruck 1992	***)
2.4.9	DIN 18808 Anlage 2.4/1	Stahlbauten; Tragwerke aus Hohlprofilen unter vorwiegend ruhender Beanspruchung	Oktober 1984	MABI 1985 S. 421
2.4.10	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
2.4.11	DIN V ENV 1993 Teil 1-1 Anlage 2.4/5 Richtlinie	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DASSt-Richtlinie 103 Richtlinie zu Anwendung von DIN V ENV 1993 Teil 1-1	April 1993 November 1993	*) *) und ***)
2.4.12	DIN V ENV 1994 Teil 1-1 Anlage 2.4/6 Richtlinie	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DASSt-Richtlinie 104 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994 Teil 1-1	Februar 1994 Februar 1994	*) *) und ***)
2.4.13	Richtlinie	Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle (DASSt-Richtlinie 007)	Mai 1993	***)

2.5 Holzbau

2.5.1 (1)	DIN 1052 Anlage 2.5/4 E und 2.5/5	Holzbauwerke		
	Teil 1 Anlage 2.5/3 -1/A 1	-; Berechnung und Ausführung -;-; Änderung 1	April 1988 Oktober 1996	AIIMBI 1989 S. 635 *)
	Teil 2 Anlage 2.5/1 -2/A 1	-; Mechanische Verbindungen -;-; Änderung 1	April 1988 Oktober 1996	AIIMBI 1989 S. 669 *)
	Teil 3 -3/A 1	-; Holzhäuser in Tafelbauart; Berechnung und Ausführung -;-; Änderung 1	April 1988 Oktober 1996	AIIMBI 1989 S. 696 *)
2.5.1 (2)	DIN 1052 ^{H)} Anlagen 2.5/4 E 2.5/5 und 2.5/6	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken	August 2004	AIIMBI – Sonderheft Nr. 1 / 2005
2.5.2	DIN 1074	Holzbrücken	Mai 1991	*)
2.5.3	DIN V ENV 1995 Teil 1-1 Anlage 2.5/2	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1	Juni 1994	*)
	Richtlinie Anlage 2.5/7		Februar 1995	*)

^{H)} Achtung Warnvermerk!

Zu den Abschnitten 11.3 und 11.4.4:

Das DIN beabsichtigt, die Regelungen zu Durchbrüchen in den Abschnitten 11.3 und 11.4.4 zu ändern. Diese Abschnitte dürfen bis zum Vorliegen einer Neufassung nicht angewendet werden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

2.6 Bauteile

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Ralitzdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	*)
2.6.2	DIN 4141	Lager im Bauwesen		
	DIN V 4141-1	- ; Teil 1: Allgemeine Regelungen	Mai 2003	*)
	DIN 4141 Teil 2 wurde aus der Liste gestrichen			
	Teil 3	-; Lagerung für Hochbauten	September 1984	MABI 1985 S. 153
	DIN EN 1337-11 wurde aus der Liste gestrichen			
2.6.3	DIN 18069 Anlage 2.3/18 E	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	MABI 1987 S. 113
	DIN 18168 Teil 1	Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken; Anforderungen für die Ausführung	Oktober 1981	*)
2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	- 1 Anlage 2.6/4	-,-; Anforderungen, Prüfgrundsätze	1999-12	AIIMBI 2001 S. 791
	- 3	-,-; Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	1999-12	AIIMBI 2001 S. 803
	Teil 4 Anlage 2.6/3	-,-; Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	Februar 1990	AIIMBI 1992 S. 961
	-5	-,-; Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung	1999-12	AIIMBI 2001 S. 815
2.6.6	Richtlinie Anlage 2.6/1	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen	September 1998	AIIMBI 2000 S. 258
2.6.7	Richtlinie	Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)	Januar 2003	**), 2/2003, 3. S. 58

2.7 Sonderkonstruktionen

2.7.1	DIN 1056 Anlagen 2.7/1 und 2.3/18 E	Freistehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung	Oktober 1984	MABI 1985 S. 391
2.7.2	DIN 4112 Anlagen 2.4/1 und 2.7/2	Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung	Februar 1983	MABI 1984 S. 347
2.7.3	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

2.7.4	DIN 4131 Anlage 2.7/3	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	AIIMBI 1993 S. 1190
2.7.5	DIN 4133 Anlage 2.7/4	Schornsteine aus Stahl	November 1991	AIIMBI 1993 S. 1215
2.7.6	DIN 4134 Anlage 2.7/5	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	Februar 1983	MABI 1984 S. 539
2.7.7	DIN 4178 Anlagen 2.4/1	Glockentürme; Berechnung und Ausführung	August 1978	*)
2.7.8	In Bayern nicht besetzt			
2.7.9	DIN V 11535-1	Gewächshäuser; Teil 1: Ausführung und Berechnung	Februar 1998	AIIMBI 2000 S. 266
2.7.10	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter;		
	-1 Anlage 2.7/7	-; Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen	Juli 1994	*)
	-2	-; Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen	Juni 2004	*)
	-3 Anlage 2.7/6	-; Teil 3: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Holz	Juli 1994	*)
-4	-; Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl	Juli 1994	*)	
2.7.11	DIN 18914 Anlage 2.4/1	Dünnwandige Rundsilos aus Stahl	September 1985	MABI 1987 S. 121
2.7.12	Richtlinie Anlage 2.7/10	Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	März 2004	Schriften des DIBt Reihe B, Heft 8
2.7.13	In Bayern nicht besetzt			
2.7.14	Richtlinie Anlage 2.7/11	Lehmbau-Regeln	Juni 1998	****)

3 Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen	März 1994	*)
	-4 Anlage 3.1/8	-; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile		
	-4/A1	-; -; Änderung A1	November 2004	AIIMBI – Sonderheft Nr. 1 / 2005
	-22 Anlage 3.1/10	-; Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten	November 2004	AIIMBI – Sonderheft Nr. 1 / 2005

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5
	DIN V ENV 1992-1-2 Anlage 3.1/9 Richtlinie	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 in Verbindung mit DIN 1045-1:2001-07	Mai 1997 2001	*) AIIMBI – Sonderheft Nr. 1 / 2002
	DIN V ENV 1993-1-2 Anlage 3.1/9 DIN-Fachbericht 93	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationales Anwendungsdokument (NAD) – Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993-1-2:1997-05	1997-05 2000	*) *)
	DIN V ENV 1994-1-2 Anlage 3.1/9 DIN-Fachbericht 94	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationales Anwendungsdokument (NAD) – Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2:1997-06	1997-06 2000	*) *)
	DIN V ENV 1995-1-2 Anlage 3.1/9 DIN-Fachbericht 95	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995-1-2:1997-05	1997-05 2000	*) *)
	DIN V ENV 1996-1-2 Anlage 3.1/9 DIN-Fachbericht 96	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-2:1997-05	1997-05 2000	*) *)
3.2	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
3.3	Richtlinie Anlage 3.3/01	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau	März 2000	**) 6/2000, S. 212
3.4	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Hohlraumestriche und Doppelböden	Dezember 1998	**) 6/1999 S. 184
3.5	Richtlinie Anlage 3.5/1	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRL)	August 1992	AIIMBI 1993 S. 662
3.6	Richtlinie Anlage 3.6/01	Bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen	Januar 1984	**) 4/1984, S. 118
3.7	Richtlinie Anlage 3.7/01	Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen	März 2000	**) 6/2000 S. 206

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

3.8	Richtlinie	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff	Dezember 1996	AIIMBI 1998 S. 916
3.9	In Bayern nicht besetzt			

4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

4.1 Wärmeschutz

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden		
	- 2 Anlage 4.1/1	-; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz	Juli 2003	AIIMBI – Sonderheft Nr. 1 / 2005
	- 3 Anlage 4.1/2	-; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung	Juli 2001	AIIMBI 2002 S. 1109
	DIN V 4108-4 Anlage. 4.1/3	- ; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte	Juli 2004	AIIMBI – Sonderheft Nr. 1 / 2005
	DIN V 4108-10 Anlage 4.1/4	- ; Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe – Teil 10: Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe	Juni 2004	AIIMBI – Sonderheft Nr. 1 / 2005
4.1.2	DIN 18159	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen		
	Teil 1	-; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte-dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Dezember 1991	AIIMBI 1992 S. 949
	Teil 2	-; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	MABI 1979 S. 499
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	April 1985	MABI 1986 S. 75

4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109	Schallschutz im Hochbau	November 1989	AIIMBI 1991 S. 220
	Anlagen 4.2/1 und 4.2/2 - /A1	-; Anforderungen und Nachweise -; -; Änderung A1	Januar 2001	AIIMBI 2002 S. 1156
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	-; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	AIIMBI 1991 S. 248

5 Technische Regeln zum Bautenschutz

5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen

5.1.1	In Bayern nicht besetzt			
-------	-------------------------	--	--	--

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800	Holzschutz		
	Teil 2	-; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau	Mai 1996	*)
	Teil 3 Anlage 5.2/1	-; Vorbeugender chemischer Holzschutz	April 1990	AIIMBI 1991 S. 450

6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

6.1	PCB-Richtlinie Anlage 6.1/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	September 1994	AIIMBI 1995 S. 496
6.2	Asbest-Richtlinie Anlage 6.2/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden	Januar 1996	AIIMBI 1997 S. 582
6.3	Richtlinie	Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	April 1988	AIIMBI 1997 S. 580
6.4	PCP-Richtlinie Anlage 6.4/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	Oktober 1996	AIIMBI 1997 S. 589

7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen; Definitionen, Messregeln, Hauptmaße	Januar 2000	AIIMBI 2001 S. 817
7.2	In Bayern nicht besetzt			
7.3	In Bayern nicht besetzt			
7.4	Richtlinie	Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr	Juli 1998	AIIMBI 1998 S. 918

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4

Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie

1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	Februar 2006	**) Heft 06/2006
2	Anwendungsregelungen für Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	Februar 2006	**) Heft 06/2006
3	Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	Februar 2006	**) Heft 06/2006
4	Anwendungsregelungen für Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	Februar 2006	**) Heft 06/2006
5	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	Februar 2006	**) Heft 06/2006,

Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach Art. 19 Abs. 4 und Art. 23 Abs. 2 BayBO

1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	Februar 2006	**) Heft 06/2006
2	Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	Februar 2006	**) Heft 06/2006

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

***) Deutsches Institut für Bautechnik, "DIBt-Mitteilungen", zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstraße 10, 13086 Berlin

****) Stahlbau-Verlagsgesellschaft mbH, Sohnstr. 65, 40237 Düsseldorf

*****) GWV Fachverlage GmbH, Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden

zu DIN 1055-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN 1055-4 Berichtigung 1: 2006-03 ist zu berücksichtigen.
2. Die Einwirkung des Windes auf Reihenmittelhäuser bei gesicherter Nachbarbebauung ist als veränderliche Einwirkung auf Druck oder Sog nachzuweisen. Die Einwirkung von Druck und Sog gemeinsam darf als außergewöhnliche Einwirkung angesetzt werden.
3. Hinsichtlich der Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder wird auf die Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder“ hingewiesen. Diese Tabelle ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de/aktuelles abrufbar.

Alternativ kann die Zuordnung eines bestimmten Standortes zu einer Windzone auch aus nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Bayern			
A	B	C	D
1	Unterfranken	Windzone 1	alle Gemeinden
2	Oberfranken	Windzone 1	alle Gemeinden
3	Mittelfranken	Windzone 1	alle Gemeinden
4	Niederbayern	Windzone 1	alle Gemeinden
5	Oberpfalz	Windzone 1	alle Gemeinden
6	Schwaben		
6.1	Kreise Donau-Ries, Dillingen a. d. Donau	Windzone 1	alle Gemeinden
6.2	Kreise Neu-Ulm, Augsburg, Aichach- Friedberg, Unterall- gäu, Lindau (Boden- see), kreisfreie Städte Memmingen, Kauf- beuren, Augsburg	Windzone 2	alle Gemeinden
6.3	Kreis Oberallgäu	Windzone 1	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 2
		Windzone 2	Gemeinden Altusried, Dietmannsried, Haldenwang
6.4	Kreis Ostallgäu	Windzone 1	Gemeinden Pfronten, Hopferau, Nesselwang, Füssen, Schwangau, Rieden, Roßhaupten, Seeg, Görisried, Wald, Lengenwang, Stötten am Auerberg
		Windzone 2	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1
7	Oberbayern		
7.1	Kreise Eichstätt, Freising, Neuburg- Schrobenhausen, Erding, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Mühldorf am Inn, Berchtesgadener Land, Garmisch- Partenkirchen, Altöt- ting, kreisfreie Stadt Ingolstadt	Windzone 1	alle Gemeinden

7.2	Kreise Dachau, München, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, Ebersberg, Starnberg, Landeshauptstadt München	Windzone 2	alle Gemeinden
7.3	Kreis Weilheim-Schongau	Windzone 1	Verwaltungsgemeinschaft Steingaden, Gemeinde Bernbeuren
		Windzone 2	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1
7.4	Kreis Bad Tölz-Wolfratshausen	Windzone 1	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 2
		Windzone 2	Gemeinden Wolfratshausen, Icking, Münsing, Egling, Geretsried, Eurasburg, Königsdorf, Bad Tölz, Reichersbeuern, Dietramszell, Bad Heilbrunn, Sachsenkam
7.5	Kreis Miesbach	Windzone 1	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 2
		Windzone 2	Gemeinden Holzkirchen, Otterfing, Warngau, Valley, Weyarn, Irschenberg, Miesbach, Gmund a. Tegernsee, Waakirchen, Hausham
7.6	Kreis Traunstein	Windzone 1	Gemeinden Grassau, Schleching, Staudach-Egerndach, Marquartstein, Unterwössen, Reit im Winkl, Ruhpolding, Bergen, Siegsdorf, Inzell, Surberg, Petting, Wonneberg, Waging a. See, Kirchanschöring, Fridolfing, Taching a. See, Palling, Tittmoning, Engelsberg, Tacherting
		Windzone 2	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1
7.7	Kreis Rosenheim	Windzone 1	Gemeinden Kiefersfelden, Oberaudorf, Flintsbach a. Inn, Brannenburg, Nußdorf a. Inn, Samerberg, Aschau i. Chiemgau
		Windzone 2	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1

zu DIN 1055-5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Hinsichtlich der Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen wird auf die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de/aktuelles abrufbar.

zu DIN 1055-9

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.

zu DIN 1055 Teil 100

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.
2. Die in den Technischen Baubestimmungen der lfd. Nr. 1.1 geregelten charakteristischen Werte der Einwirkungen im Sinne von Abschnitt 6.1 gelten als Einwirkungen auf Gebrauchslastniveau.
3. Bei Anwendung der Kombinationsregeln nach DIN 1055-100 darf die vereinfachte Regel zur gleichzeitigen Berücksichtigung von Schnee- und Windlast nach DIN 1055-5:1975-06, Abschnitt 5 grundsätzlich nicht angewendet werden, stattdessen gelten die Beiwerte ψ nach DIN 1055-100, Tabelle A.2.
4. Bei Anwendung von DIN 18800-1:1990-11 dürfen für die Ermittlung der Beanspruchungen aus den Einwirkungen alternativ zu den Regelungen von DIN 1055-100 die in DIN 18800-1, Abschnitt 7.2 angegebenen Kombinationsregeln angewendet werden.

zu DIN 1055-6

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN 1055-6 Berichtigung 1: 2006-02 ist zu berücksichtigen.

Anlage 1.3/1**zur ETB-Richtlinie "Bauteile, die gegen Absturz sichern"**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 3.1 Absatz 4:
An Stelle des Satzes „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern.“ gilt:
„Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen.“
2. Die Richtlinie gilt nicht für Bauteile aus Glas.

Anlage 2.1/1**zu DIN 1054**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 1054 wird hingewiesen:

- Abschnitt 2.3.4 letzter Satz: Statt "Endwiderstand" muss es "Erdwiderstand" heißen.
- Tabelle 8 Fußnote 1: Statt "Zeilen 4 und 5" muss es "Zeilen 3 und 4" heißen, wobei der Tabellenkopf als Zeile 1 gezählt wird.
- Abschnitt 5.5, letzter Satz: Statt "50 m" muss es "0,5 m" heißen.

Anlage 2.1/2**zu DIN 4014**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1:

Bis zur Neufassung von DIN 1054 sind als γ_M -Werte die in DIN 1054:1976-11, Tabelle 8, enthaltenen Sicherheitsbeiwerte η zu verwenden.

2. Bei Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 in Beton nach DIN 1045:1988-07 ist die „DAfStb-Richtlinie - Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996“ anzuwenden.

1. Bei Verwendung von Flugaschen nach DIN EN 450:1995-01 in Beton nach DIN 1045-2:2001-07 / DIN EN 206-1:2001-07 dürfen diese unter den Bedingungen gemäß DIN 1045-2:2001-07 Abschnitt 5.2.5.2.2 angerechnet werden. Abweichend davon gilt:

- der Gehalt an Zement und Flugasche (z+f) darf bei einem Größtkorn von 32 mm 350 kg/m^3 und einem Größtkorn von 16 mm 400 kg/m^3 nicht unterschreiten;
- der Mindestzementgehalt bei Anrechnung von Flugasche darf bei einem Größtkorn von 32 mm 270 g/m^3 und einem Größtkorn von 16 mm 300 kg/m^3 nicht unterschreiten;
- der äquivalente Wasserzementwert $(w/z)_{\text{eq}}$ wird mit $k_f = 0,7$ berechnet.

Eine Anrechnung von Flugasche ist nicht zulässig bei Verwendung der Zemente CEM II/B-V, CEM III/C, CEM II/B-P, CEM II/A-D.

zu DIN 4026

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.4 Zusammengesetzte Rammpfähle

Die in der Norm erlaubten Stoßverbindungen zusammengesetzter Rammpfähle sind dort nicht geregelt; sie bedürfen daher des Nachweises der Verwendbarkeit.

2. Zu Tabelle 4

In der Überschrift zu den Spalten 2 und 3 ist die Fußnote 1) durch die Fußnote 2) zu ersetzen.

Anlage 2.1/4**zu DIN 4124**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 4.2.1 bis 4.2.5 und 9 der Norm DIN 4124 erfasst.

Anlage 2.1/5**zu DIN 4125**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu den Abschnitten 6.3 und 6.5

Bei Verwendung von Kurzzeitankern sind die Besonderen Bestimmungen der Zulassungen für die zur Anwendung vorgesehenen Spannverfahren oder Daueranker zu beachten. Teile des Ankerkopfes, die zur Übertragung der Ankerkraft aus dem unmittelbaren Verankerungsbereich des Stahlzuggliedes auf die Unterkonstruktion dienen (z.B. Unterlegplatten), sind nach Technischen Baubestimmungen (z.B. DIN 18 800 für Stahlbauteile) zu beurteilen.

Zusätzlich gilt Folgendes:

Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muss rechtlich sichergestellt werden, dass durch Veränderungen am Nachbargrundstück, z.B. Abgrabungen oder Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

Die rechtliche Sicherung sollte durch eine Grunddienstbarkeit nach den Vorschriften der §§ 1090 ff. und 1018 ff. BGB erfolgen mit dem Inhalt, dass der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, in dem Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher nachgewiesen ist, dass die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.

Anlage 2.1/6**zu DIN 4126**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Bei Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 in Beton nach DIN 1045:1988-07 ist die „DAfStb-Richtlinie - Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996“ anzuwenden.
2. Bei Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 in Beton nach DIN 1045-2 / DIN EN 206-1:2001-07 ist Abschnitt 5.3.4 von DIN 1045-2:2001-07 sinngemäß anzuwenden.

Anlage 2.1/7 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen im Erd- und Grundbau ist Folgendes zu beachten:

Geotextilien und geotextilverwandte Produkte nach EN 13251:2000-12¹⁾:

Die Verwendungen, bei denen die Geotextilien oder geotextilverwandten Produkte für die Standsicherheit der damit bewehrten baulichen Anlage erforderlich sind, sind nicht geregelt.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13251:2001-04

Anlage 2.1/8

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Technischen Baubestimmungen nach 2.1.1 (1) und 2.1.2 (1) dürfen bis zum 31. Dezember 2007 alternativ zu den Technischen Baubestimmungen nach 2.1.1 (2) und 2.1.2 (2) angewendet werden.
2. Die Regeln der Technischen Baubestimmungen nach 2.1.1 (2) und 2.1.2 (2) (neues Normenwerk) dürfen nicht mit denen der Technischen Baubestimmungen nach 2.1.1 (1) und 2.1.2 (1) (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot).

Zu DIN 1054:2005-01

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Seite 2, Abschnitt "Beginn der Gültigkeit", Satz 2:
"DIN 1054:2003-01" wird ersetzt durch "DIN 1054:1976-11"
2. Der informative Anhang G gilt verbindlich und ist zu beachten.
3. Hinweis:
DIN 1054 nimmt wiederholt Bezug auf Ergebnisse von Baugrunduntersuchungen, die den Anforderungen der Norm DIN 4020:2003-09 genügen. Diese müssen vor der konstruktiven Bearbeitung der baulichen Anlage vorliegen.

Anlage 2.2/2

zu DIN 1053 Teil 4, Ausgabe September 1978)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die technische Regel gilt nur für Decken nach Abschnitt 6 der Norm.

Anlage 2.2/3**zu DIN V ENV 1996-1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1996 Teil 1-1, Ausgabe Dezember 1996, darf - unter Beachtung der zugehörigen Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-1 - alternativ zu DIN 1053-1 (Ifd. Nr. 2.2.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Mauerwerksbauten zu Grunde gelegt werden.

Anlage 2.2/5 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Mauerwerk ist Folgendes zu beachten:

1. Gesteinskörnungen nach EN 13139:2002¹⁾:

Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.2.8).

2. Mauermörtel nach EN 998-2:2003²⁾:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-412:2004-03.

3. Ergänzungsbauteile für Mauerwerk nach EN 845-1, -2, -3:2003³⁾:

Die Verwendung der Ergänzungsbauteile für tragende Zwecke ist nicht geregelt.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13139 : 2002-08

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2003-09

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1, -2 und -3:2003-08

Anlage 2.3/4**zu DIN 4212**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Mit Rücksicht auf mögliche Ungenauigkeiten in der Vorausbeurteilung des Kranbetriebs ist eine wiederkehrende Überprüfung der Kranbahnen auf Schädigungen erforderlich, sofern die Bemessung auf Betriebsfestigkeit (mit Kollektivformen S_0 , S_1 oder S_2) erfolgt. Sie ist in geeigneten Zeitabständen vom Betreiber der Kranbahn (oder einem Beauftragten) durchzuführen.
2. Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:
 - Die Unterschriften der Bilder 2 und 3 sind zu vertauschen, wobei es in der neuen Unterschrift des Bildes 2 heißen muss: "... $\sigma_{ub} = 0,20 \cdot \beta_{ws}$ ".
 - In Abschnitt 4.2.4 - Nachweis der Betriebsfestigkeit - muss es in der 5. Zeile heißen: "... $\sigma_{ub} \leq 1/6$...".

Zusätzlich gilt Folgendes:

Nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 BayBO sind Kräne und Krananlagen vom Geltungsbereich der Bauordnung ausgenommen. Soweit von Krananlagen jedoch Lasten auf Gebäude übertragen werden, hängt die Standsicherheit des Gebäudes auch von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der mit dem Gebäude verbundenen Kranbahn ab. Die Norm DIN 4212 wird daher für solche Kranbahnen eingeführt, von denen Lasten auf Gebäude übertragen werden.

zu DIN 4228

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 4228 gemäß Anhang A dieser Norm.

Anlage 2.3/8**zu DIN 18 551**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 8.5: Bemessung von Stützenverstärkungen

Die Bemessung von Stützenverstärkungen nach Abschnitt 8.5 in Verbindung mit DIN 1045 gilt nur für symmetrisch bewehrte Stützen mit quadratischem, rechteckigem oder kreisförmigem Querschnitt, die symmetrisch umlaufend verstärkt sind.

Anlage 2.3/11**zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen gefordert, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist.

Anlage 2.3/14

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die technischen Regeln DIN 1045:1988-07, DIN 1045/A1:1996-12, DIN 4219-2:1979-12, DIN 4227-1: 1988-07, DIN 42271/A1: 1995-12, DIN V 4227-2: 1984-05, DIN 4227-4: 1986-02 und DIN V 4227-6: 1982-05 dürfen nur noch für die Ausführung von vor dem 31.12.2004 geplanten und genehmigten Bauvorhaben angewendet werden.
2. Die Regeln der Technischen Baubestimmungen nach 2.3.1 (neues Normenwerk) dürfen nicht mit den vorgenannten technischen Regeln (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot) mit einer Ausnahme: Die Bemessung von Fertigteilen und vergleichbaren Bauteilen nach einem anderen Normenwerk ist möglich, wenn die betreffenden Bauteile mit dem Gesamttragwerk nicht monolithisch verbunden sind und die Übertragung der Schnittgrößen innerhalb des Gesamttragwerks sowie die Gesamtstabilität nicht berührt werden.
3. Bei der Verwendung von selbstverdichtenden Beton ist die "DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie)" (2003-11) anzuwenden.

zu DIN 1045-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Berichtigung 1 zu DIN 1045-1, Ausgabe Juli 2002, ist zu berücksichtigen.
2. Für die Bemessung und Konstruktion von Betonbrücken gilt der DIN-Fachbericht 102 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).
3. Gemeinsame Anwendung mit DIN 4149-1:1981-04

Nach DIN 1055-100 wird im Grenzzustand der Tragfähigkeit der Bemessungswert der Beanspruchung E_{dAE} für die Bemessungssituation infolge Erdbeben nach den Kombinationen entsprechend Gleichung (16) bestimmt und dem Bemessungswert des Tragwiderstandes R_d gegenübergestellt:

$$E_{dAE} \leq R_d$$

$$E_{dAE} = E \left\{ \sum G_{k,j} \oplus P_k \oplus \gamma_1 \cdot A_{Ed} \oplus \sum \Psi_{2,i} \cdot Q_{k,i} \right\}$$

$$R_d = R \left\{ \frac{\alpha f_{ck}}{\gamma_c}; \frac{f_{yk}}{\gamma_s}; \frac{f_{p0,1k}}{\gamma_s} \right\}$$

Soll DIN 1045-1:2001-07 zusammen mit DIN 4149-1:1981-04 angewendet werden, ist wie folgt vorzugehen:

Die nach DIN 4149-1:1981-04 ermittelten Erdbebenbeanspruchungen sind als Bemessungswert A_{Ed} einzusetzen. Der Wichtungsfaktor beträgt $\gamma_1 = 1,0$. Die Kombinationsbeiwerte $\Psi_{2,i}$ sind den Regelungen von DIN 4149-1:1981-04 Kapitel 7 anzupassen, sofern sich hiernach größere Einwirkungsgrößen ergeben. Der Bemessungswert des Tragwiderstandes R_d ist auf der sicheren Seite liegend mit den Teilsicherheitsbeiwerten nach DIN 1045-1:2001-07 Tab. 2 für die ständige und vorübergehende Bemessungssituation, also mit $\gamma_c = 1,50$ und $\gamma_s = 1,15$ zu ermitteln. Verfahren zur Ermittlung der Schnittgrößen nach der Plastizitätstheorie sowie nichtlineare Verfahren nach DIN 1045-1:2001-07 Abschnitt 8.4 und 8.5 dürfen für Erdbebenbemessungssituationen nicht auf Bauteile angewandt werden, die primär zur Abtragung der horizontalen Belastungen aus Erdbeben herangezogen werden. Die konstruktiven Regelungen nach DIN 4149-1:1981-04 zur Gewährleistung der Zähigkeit sowie zur Mindestbewehrung sind einzuhalten.

zu DIN 1045-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die "DAfStb-Richtlinie Beton mit rezykliertem Zuschlag" (1998-08) ist für die Festigkeitsklassen $\leq C 30/37$ sinngemäß anzuwenden. Sie gilt nicht für Spannbeton und Leichtbeton.
2. Die "DAfStb-Richtlinie für Beton mit verlängerter Verarbeitbarkeitszeit (Verzögerter Beton)" (1995-08) ist für die Festigkeitsklassen $\leq C 45/55$ sinngemäß anzuwenden. Die Richtlinie gilt nicht für Spannbeton und Leichtbeton. Die Bestimmung der Richtlinie gemäß Abschnitt 1, Absatz (2) ("Eine Fremdüberwachung der Baustelle ist bei Beton der Festigkeitsklassen $\leq B 25$ in der Regel nicht erforderlich, sofern es sich um Transportbeton handelt, der nach DIN 1084 Teil 3 fremdüberwacht wird.") ist nicht anzuwenden.

zu DIN 1045-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 11, Tabelle 3:

Beton mit höherer Festigkeit und besonderen Eigenschaften im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 5 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung - BauPAV) wird nach Tabelle 3 als Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 verstanden.

2. Anhang D, an Stelle von Absatz (1) gilt Folgendes:

(1) Das Herstellen von Einpressmörtel nach DIN EN 447 und das Einpressen in Spannkanäle nach DIN EN 446 sind durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle zu überwachen.

3. Anhang D, an Stelle von Absatz (3) gilt Folgendes:

(3) Angaben zu Art, Umfang und Häufigkeit der von der Überwachungsstelle durchzuführenden Überprüfungen sind den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu entnehmen.

Anlage 2.3/18 E

Für die Verwendung von Zement nach EN 197-1:2000¹⁾ gilt Anlage 1.33 der Bauregelliste A Teil 1.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2001-02

Anlage 2.3/19 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Beton ist Folgendes zu beachten:

1. Betonzusatzmittel nach EN 934-2¹⁾ und Zusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder nach EN 934-4¹⁾:

Es gelten die zugehörigen Anwendungsnormen DIN V 20000-100:2002-11 bzw. DIN V 20000-101:2002-11.

2. Gesteinskörnungen für Beton nach EN 12620²⁾:

- 2.1 Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-103:2004-04.

- 2.2 Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.2.8).

3. Leichte Gesteinskörnungen nach EN 13055-1³⁾:

- 3.1 Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-104:2004-04.

- 3.2 Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.2.7).

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-2:2002-02 bzw. DIN EN 934-4:2002-02

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12620:2003-04

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13055-1:2002-08

zu DIN 4099-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. zu Abschnitt 1

Diese Norm gilt nicht für die Herstellung von Gitterträgern und Rohrbewehrungen nach DIN 4035, sofern sie auf Mehrpunktschweißanlagen hergestellt werden.

2. zu Tabelle 1 sowie die Abschnitte 5, 6 und 7

Die Schweißprozesse 21-Punktschweißen und 25-Pressstumpfschweißen sind ebenfalls anwendbar. Für den Schweißprozess 21 gelten die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 23 und für den Schweißprozess 25 die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 24.

3. zu Tabelle 1, Zeilen 8 und 9

Es dürfen Betonstahldurchmesser ab 4,0 mm \varnothing geschweißt werden.

zu DIN 4099-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. zu Abschnitt 4.1.4 und 4.2

"Anerkannte Stellen" sind bauaufsichtlich anerkannte Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern bestimmter Produkte und von Anwendern bestimmter Bauarten entsprechend Art. 19 Abs. 5 und Art. 23 Abs. 1 Satz 4 BayBO.

2. zu Tabelle 1 und Abschnitt 4.3

Die Schweißprozesse 21-Punktschweißen und 25-Pressstumpfschweißen sind ebenfalls anwendbar. Für den Schweißprozess 21 gelten die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 23 und für den Schweißprozess 25 die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 24.

zu DIN 4223-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Anwendung ist Abschnitt 6 von DIN 4223-1:2003-12 zu beachten.

zu DIN 4213

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Bauprodukte nach DIN EN 1520:2003-07 dürfen nur für nicht tragende oder untergeordnete Bauteile ohne Bedeutung für die Bauwerkstragfähigkeit verwendet werden. Für die Bemessung tragender Bauteile nach Bauregelliste A Teil 1, Lfd. Nr. 1.6.25, gelten die „Technische Regeln für vorgefertigte bewehrte tragende Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton, Fassung Dezember 2004“¹⁾.

2. zu Abschnitt 4.3

DIN EN 206-1 entfällt

3. zu Abschnitt 8.1

Gleichung (11) wird wie folgt ersetzt:

$$N_{Rd} = f_{ck} A_{co} / \gamma_c$$

Dabei ist:

A_{co} die Belastungsfläche

Gleichung (12) entfällt.

Absatz (2) wird wie folgt ersetzt:

(2) Die im Lasteinleitungsbereich entstehenden Querkraftkräfte sind durch Bewehrung aufzunehmen.

4. zu den Abschnitten 8.2.1 bis 8.2.3

Die Verwendbarkeit von einbetonierten Verbindungs- und Verankerungsmitteln unter Berücksichtigung der örtlichen Lasteinleitung ist nachzuweisen, z.B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

5. zu Anhang A, Bild A.1

In der Legende ist bei 7 LAC-Beton zu streichen. Stützen aus LAC-Beton dürfen nicht für die Aussteifung eines Systems herangezogen werden.

¹⁾ Veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen, Heft 3/2005

Anlage 2.4/1**zu den technischen Regeln nach Abschn. 2.4 und 2.7**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 (DIBt-Mitteilungen, Sonderheft 11/2^{*)}) in Verbindung mit den Berichtigungen zur Anpassungsrichtlinie Stahlbau (DIBt-Mitteilungen, Heft 6/1999, S. 201) sowie der Änderung und Ergänzung der Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Ausgabe Dezember 2001, (DIBt-Mitteilungen, Heft 1/2002, S. 14) zu beachten.

^{*)} Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstr. 10, 13086 Berlin.

Anlage 2.4/2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Technischen Baubestimmungen nach 2.4.6 dürfen bis zum 31. Dezember 2006 in Verbindung mit DIN 1045:1988-07 alternativ zu der Technischen Baubestimmung DIN V 18800-5 nach 2.4.4 angewendet werden. Die Regeln der Technischen Baubestimmung DIN V 18800-5 nach 2.4.4 (neues Normenwerk) dürfen nicht mit denen der Technischen Baubestimmungen nach 2.4.6 (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot).

zu DIN 18 806 Teil 1

1. Bei Anwendung dieser technischen Regel sind die Normen
DIN 18 800 Teil 1, Ausgabe März 1981,
und
DIN 4114 Blatt 1, Ausgabe Juli 1952,
Blatt 2, Ausgabe Februar 1953,
zu beachten.
2. Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 18806 wird hingewiesen:
 - Auf Seite 3 muss es in Fußnote 1 heißen "siehe Seite 1" (statt "...Seite 2")
 - Im Anhang A muss das letzte Glied in der Formel (A.1) zur Berechnung von $x \cdot 4 \bar{\lambda}^2$ (statt " $4 \bar{\lambda}^4$ ") heißen.

zu DIN V 18800-5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Element (103)

DIN V ENV 1994-1-2 ist nur mit der "DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN V 18800-5" anwendbar. Bis zum Erscheinen der Richtlinie können für brandschutztechnische Nachweise nur die Normen DIN 4102-4:1994-03 einschließlich DIN 4102-4/A1:2004-11 in Verbindung mit DIN 4102-22:2004-11 angewendet werden.

2. Zu Element (104)

Derzeit gibt es keine besonderen technischen Regeln für andere Bauprodukte. Es gelten die entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.

3. Zu den Elementen (907), (1118), (1119) und (1120)

Abweichend von DIN 1045-1:2001-07, 9.1.6 ist für die Bestimmung von f_{cd} bei Verwendung von Normalbeton ausnahmslos $\alpha = 0,85$ (α entspricht α_c gemäß DIN V 18800-5) anzunehmen. Des Weiteren entfällt bezüglich des vom Parabel-Rechteck-Diagramm abweichenden Spannungsblocks die Anpassung von f_{cd} und x .

4. Zu Element (1115)

Die Näherungsformeln (80), (81) und (82) gelten unter der geometrischen Bedingung $h_p/h \leq 0,6$.

5. Zu Element (1132)

Als Reibungszahl ist $\mu = 0,4$ anzunehmen.

Anlage 2.4/5**zu DIN V ENV 1993 Teil 1 - 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN V ENV 1993 Teil 1 - 1, Ausgabe April 1993, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DASt-Richtlinie 103) - alternativ zu DIN 18800 (Lfd. Nr. 2.4.4) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbauten zu Grunde gelegt werden.
2. Bei Ausführung von Stahlbauten entsprechend DIN V ENV 1993 Teil 1 - 1, Ausgabe April 1993, ist DIN 18 800-7:2002-09 zu beachten.
3. Auf folgende Druckfehler in der DASt-Richtlinie 103 wird hingewiesen:
 - Auf dem Deckblatt ist im Titel der 3. Absatz wie folgt zu ändern:
"Eurocode 3
Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten
Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau"
 - Auf Seite 4, Abschnitt 3.2, Baustähle
beginnt der 2. Satz wie folgt: "Für die nicht geschweißten Konstruktionen ..."
 - Auf den Seiten 28 und 29, Anhang C, Absatz 6
ist in den Formeln für Längsspannungen und für Schubspannungen jeweils das Zeichen Φ (Großbuchstabe) zu ersetzen durch das Zeichen φ (Kleinbuchstabe).
 - Auf Seite 29, Anhang C, Absatz 9
ist das Wort "Ermüdungsbelastung" durch das Wort "Ermüdungsfestigkeit" zu ersetzen.

Anlage 2.4/6**zu DIN V ENV 1994 Teil 1 - 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1994 Teil 1 - 1, Ausgabe Februar 1994, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 104) - alternativ zu DIN 18806 Teil 1 und den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Lfd. Nr. 2.4.6) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton zu Grunde gelegt werden.

Anlage 2.4/7**zu DIN 18807 Teil 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

– Zu Bild 9

In der Bildunterschrift ist „nach Abschnitt 3.2.5.3“ jeweils zu berichtigen in „nach Abschnitt 4.2.3.3“.

– Zu Abschnitt 4.2.3.7

Unter dem zweiten Spiegelstrich muss es statt „... höchstens 30° kleiner ...“ heißen „... mindestens 30° kleiner ...“.

zu DIN 18807 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Zu Abschnitt 3.3.3.1

Im zweiten Absatz muss es an Stelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung a) multiplizierten ...“ heißen „...3.3.3.2 Punkt 1 multiplizierten ...“.

Im dritten Absatz muss es an Stelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung b) nicht ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 2 nicht ...“.

- Zu Abschnitt 3.6.1.5 mit Tabelle 4

In der Tabellenüberschrift muss es heißen „Einzellasten zul F in kN je mm Stahlkern-
dicke und je Rippe für ...“.

Anlage 2.4/9**1. zu DIN 4113 Teil 1, DIN 4113-1/A1, DIN 4113-2**

Alternativ zu DIN 4113-1:1980-05, DIN 4113-1/A1:2002-09 und DIN 4113-2 : 2002-09 darf die Norm British Standard BS 8118 Part 1 : 1991 angewendet werden, wenn nach dieser Norm entweder die Sicherheitsbeiwerte nach Tabelle 3.2 oder Tabelle 3.3 im Abschnitt 3 - Bemessungsgrundlagen - um 10 % höher angesetzt oder die Grenzspannungen nach den Tabellen 4.1 und 4.2 im Abschnitt 4 - Bemessung von Bauteilen - bzw. nach den Tabellen 6.1 - 6.3 im Abschnitt 6 - Bemessung von Verbindungen - um 10 % reduziert werden.

Anmerkung: Sofern im Einzelfall ein genauerer Nachweis geführt wird, kann das bei Anwendung von DIN 4113-1: 1980-05 erzielte Sicherheitsniveau mit einem geringeren Aufschlag auf die Sicherheitsbeiwerte bzw. einer geringeren Reduktion der Grenzspannungen erreicht werden.

2. zu DIN 4113 Teil 1, Abschnitt 5.2:

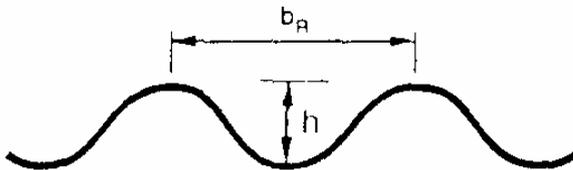
Die plastischen Querschnittsreserven analog dem Verfahren Elastisch-Plastisch nach DIN 18 800-1:1990-11 dürfen berücksichtigt werden.

zu DIN 18807-1, -3, -6, -8 und -9

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Die Normen gelten auch für Wellprofile, wobei die Wellenhöhe der Profilhöhe h und die Wellenlänge der Rippenbreite b_R nach DIN 18807-1, Bild 3 und Bild 4, bzw. Anhang A von DIN 18807-9 entspricht, siehe Bild.

DIN 18807-1, Abschnitt 4, bzw. DIN 18807-6, Abschnitt 3, gelten jedoch nicht für Wellprofile. Die Beanspruchbarkeiten von Wellprofilen sind nach DIN 18807-2 oder DIN 18807-7 zu ermitteln; lediglich das Grenzbiegemoment im Feldbereich von Einfeldträgern und Durchlaufträgern darf auch nach der Elastizitätstheorie ermittelt werden.



Bild

Anlage 2.4/11

zu DIN 4113-1/A1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Abschnitt 4.4 wird gestrichen.

zu DIN 18800-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlbrücken gilt der DIN-Fachbericht 103 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).

zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlverbundbrücken gilt der DIN-Fachbericht 104 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).

Anlage 2.4/14**zu DIN 18800-7**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

zu Abschnitt 2:

Es gilt DVS-Richtlinie 1704 – Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung von Bescheinigungen über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2002-09 – Ausgabe Mai 2004.

Anlage 2.4/02**zu DIN 4132**

Bei Anwendung der technischen Regel gilt zusätzlich Folgendes:

Nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 BayBO sind Kräne und Krananlagen vom Geltungsbereich der Bauordnung ausgenommen. Soweit von Krananlagen jedoch Lasten auf Gebäude übertragen werden, hängt die Standsicherheit des Gebäudes auch von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der mit dem Gebäude verbundenen Kranbahn ab. Die Norm DIN 4132 wird daher für solche Kranbahnen eingeführt, von denen Lasten auf Gebäude übertragen werden.

zu DIN 1052 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 6.2.3, 6.2.10, 6.2.11, 6.2.12, 6.2.15

Die genannten Mindestholzabmessungen und Mindestnagelabstände dürfen bei Douglasie nur angewendet werden, wenn die Nagellöcher über die ganze Nagellänge vorgebohrt werden. Dies gilt abweichend von Tabelle 11, Fußnote 1 für alle Nageldurchmesser

2. Zu Abschnitt 7.2.4

Die Festlegungen gelten nicht für Douglasie.

Anlage 2.5/2**zu DIN V ENV 1995 Teil 1 - 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1995 Teil 1 - 1, Ausgabe Juni 1994, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie - alternativ zu DIN 1052 (lfd. Nr. 2.5.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Holzbauwerken zu Grunde gelegt werden.

Anlage 2.5/3**zu DIN 1052-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 14:

Die Aufzählung b) von DIN 1052-1/A1:1996-10 erhält folgende Fassung:

„Brettschichtholz aus Lamellen der Sortierklassen S 13, MS 10 bis MS 17, bei Bauteilen über 10 m Länge auch aus Lamellen der Sortierklasse S 10, und zwar insbesondere Träger mit Rechteckquerschnitt mit unsymmetrischem Trägeraufbau nach Tabelle 15, Fußnote ¹), mit der Brettschichtholzklasse (Festigkeitsklasse), dem Herstellernamen und dem Datum der Herstellung; bei Brettschichtholz-Trägern mit unsymmetrischem Aufbau nach 5.1.2 zweiter und dritter Absatz sowie mit symmetrischem Aufbau nach Tabelle 15, Fußnote ¹), müssen die Bereiche unterschiedlicher Sortierklassen erkennbar sein.“

Anlage 2.5/4 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Holzbauwerken ist Folgendes zu beachten:

Holzwerkstoffe nach EN 13986:2002¹⁾:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-1:2004-01.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13986:2002-09

Anlage 2.5/5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Technischen Baubestimmungen nach 2.5.1(1) dürfen bis zum 31. Dezember 2007 alternativ zu den Technischen Baubestimmungen nach 2.5.1(2) angewendet werden.
2. Die Regeln der Technischen Baubestimmungen nach 2.5.1(2) (neues Normenwerk) dürfen nicht mit denen der Technischen Baubestimmungen nach 2.5.1(1) (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot) mit folgender Ausnahme: Die Bemessung einzelner Bauteile nach dem anderen Normenwerk ist zulässig, wenn diese einzelnen Bauteile innerhalb des Tragwerks Teiltragwerke bilden, die nur Stützkräfte weiterleiten.

zu DIN 1052:2004-08

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Anhang F:

In folgenden Tabellen erhalten die charakteristischen Schub- und Torsionsfestigkeiten aufgrund neuer Erkenntnisse die nachstehenden neuen Rechenwerte:

- in Tabelle F.5 Zeile 7 (Vollholz):
 $f_{v,k} = 2,0 \text{ N/mm}^2$ (statt $f_{v,k} = 2,7 \text{ N/mm}^2$)
- in Tabelle F.9 Zeile 7 (Brettschichtholz):
 $f_{v,k} = 2,5 \text{ N/mm}^2$ (statt $f_{v,k} = 3,5 \text{ N/mm}^2$)

Die zugehörigen Fußnoten in den Tabellen bleiben unverändert.

zur Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

In folgenden Tabellen erhalten die charakteristischen Schub- und Torsionsfestigkeiten aufgrund neuer Erkenntnisse einheitlich die nachstehenden neuen Rechenwerte:

- in Tabelle 3.2-1 (Vollholz):
 $f_{v,k} = 2,0 \text{ N/mm}^2$
- in den Tabellen 3.3-1 und B.2-1 (Brettschichtholz):
 $f_{v,k} = 2,5 \text{ N/mm}^2$

Anlage 2.6/1**zu den Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1:

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden auf Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (z.B. Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmeninnenmaß) bis zu 1,6 m².

2. Zu Abschnitt 2.1.c:

Der Buchstabe c) wird durch folgenden Text ersetzt:

Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach DIN 1249-12: 1990-09, aus Glas nach a) oder b), sowie Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.4.2 aus Glas nach a) und b)

3. Zu Abschnitt 2.4:

Der Abschnitt 2.4 wird durch folgenden Text ersetzt:

Es ist Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.8 zu verwenden.

4. Zu Abschnitt 3:

Für sonstige Überkopfverglasungen von Wohnungen (z.B. Wintergärten, Balkonüberdachungen) mit einer Scheibenspannweite bis zu 80 cm und einer Einbauhöhe bis zu 3,50 m dürfen alle in Abschnitt 2.1 aufgeführten Glaserzeugnisse verwendet werden.

5. Zu Abschnitt 3.3.2:

Der Abschnitt 3.3.2 wird durch folgenden Text ersetzt:

In Einbausituationen

- bei denen die Gefahr besteht, dass sie einer besonderen Temperaturbeanspruchung unterliegen können (z. B. einer Aufheizung auf Grund unmittelbar dahinter angeordneter Dämmungen) oder
- die eine Energieabsorption von mehr als 65 % aufweisen (z. B. auf Grund von Einfärbung oder Beschichtung) oder
- die nicht auf allen Seiten durchgehend eingefasst sind,

ist Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.4.2 zu verwenden.

zu DIN 18516-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1:

Der Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:

Es ist Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.4.2 zu verwenden.

2. Der Abschnitt 2.5.1 entfällt.

3. Zu Abschnitt 3.3.4

In Bohrungen sitzende Punkthalter fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Norm.

Anlage 2.6/4**zu DIN 18516-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. An Stelle von Abschnitt 5.1.1 gilt:

„Falls der Rechenwert der Eigenlast eines Baustoffs nicht DIN 1055-1 entnommen werden kann, soll dessen Eigenlast unter Berücksichtigung einer möglichen Feuchtaufnahme durch Wiegen nachgewiesen werden.“

2. Zu Abschnitt 7.2.1 und 7.2.2 gilt:

"Für andere Korrosionsschutzsysteme ist ein Eignungsnachweis einer dafür anerkannten Prüfstelle vorzulegen."

3. Anhang C wird von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommen.
4. Auf folgende Druckfehlerberichtigung wird hingewiesen:

Zu Anhang A, Abschnitt A 3.1:

Im 4. Absatz muss es an Stelle von "... nach Bild A.1.b) ..." richtig " ... nach Bild A.1.c) ..." und an Stelle von " ... nach Bild A.1.c) ..." richtig " ... nach Bild A.1.d) .." heißen.

Zu Abschnitt A 3.2

Im 2. Absatz muss es an Stelle von "... nach 8.1 ..." richtig " ... nach A.1 ..." heißen.

Anlage 2.6/5**zu DIN 4141-14/A1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

zu Abschnitt 5.3:

Temperaturschwankungen im Schwerpunkt eines Bauteilquerschnitts sind als ständige Einwirkungen zu betrachten.

zu DIN 1056

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 1056 gemäß Anhang A dieser Norm.
2. Zu Abschnitt 10.2.3.1
Für die Mindestwanddicke gilt Tabelle 6, jedoch darf die Wanddicke an keiner Stelle kleiner als $\frac{1}{30}$ des dazugehörigen Innendurchmessers sein.

zu DIN 4112

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 4.6 wird ersetzt durch folgende Regel:

Werden Fliegende Bauten während der Winterperiode betrieben, ist Schneelast zu berücksichtigen. Die Erleichterungen nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) gelten sinngemäß. Bei Fliegenden Bauten, bei denen infolge von Konstruktions- oder Betriebsbedingungen ein Liegenbleiben des Schnees ausgeschlossen ist, braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden.

Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass

- ohne Schneelast gerechnet wurde
- eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist, oder
- der Schnee laufend vom Dach geräumt wird, oder
- eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.

Auf die Betriebsanleitung ist dabei hinzuweisen. Auch in den Bauvorlagen muss ein entsprechender Hinweis enthalten sein.

2. Zu Abschnitt 5.17.3.4

Der 3. Absatz gilt nur für Verschiebungen in Binderebene bei Rahmenbindern mit mehr als 10 m Stützweite.

zu DIN 4131

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 4131 gemäß Anhang A dieser Norm.
2. Zu Abschnitt A.1.3.2.3
Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

zu DIN 4133

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 4133 gemäß Anhang A dieser Norm.
2. Zu Abschnitt A.1.3.2.2
Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

zu DIN 4134

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 4.2.5 wird ergänzt durch folgende Regel:

Bei Tragluftbauten braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden, wenn durch eine dafür ausreichende dauernde Beheizung nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) ein Liegenbleiben des Schnees verhindert wird, oder wenn ein ortsfestes Abräumgerät für Schnee vorhanden ist.

Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass

- ohne Schneelast gerechnet wurde
- eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist, oder
- der Schnee laufend vom Dach geräumt wird, oder
- eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.

Anlage 2.7/6

zu DIN 11 622 - 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4

Auf folgenden Druckfehler in Absatz 3, Buchstabe b wird hingewiesen:

Die 5. Zeile muss richtig lauten: "Für Güllebehälter mit einem Durchmesser $d > 10 \text{ m}$ "

Anlage 2.7/7**zu DIN 11 622 - 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 3.3 - Erddruck und Grundwasserdruck

An Stelle des nach Absatz 1 anzusetzenden Erdruhedrucks darf auch mit aktivem Erddruck gerechnet werden, wenn die zum Auslösen des Grenzzustandes erforderliche Bewegung der Wand sichergestellt ist (siehe DIN 1055 Teil 2, Abschnitt 9.1).

zur "Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung"

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Nach Untersuchung des Einflusses benachbarter Windenergieanlagen gemäß Abschn. 6.3.3 ist, soweit der Abstand a kleiner ist als nach den dort aufgeführten Bedingungen oder die Bauaufsicht dies nicht beurteilen kann, die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen¹⁾ einzuholen. Dies betrifft insbesondere typengeprüfte Windenergieanlagen. Soweit im Gutachten festgestellt wird, dass eine gegenüber den Auslegungsparametern erhöhte Turbulenzintensität vorliegt, erfordert dies auch erneute bautechnische Nachweise und Nachweise für maschinentechnische Teile der Windenergieanlage; dies gilt auch für bestehende Anlagen, die derartig durch die neu zu errichtende beeinflusst werden. Die Standsicherheit anderer Anlagen darf durch hinzutretende nicht gefährdet werden.

2. Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.

Abstände größer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5: 1975-06, Abschnitt 6 als ausreichend.

3. Zu den Bauvorlagen für Windenergieanlagen gehören:

- 3.1 Die gutachtlichen Stellungnahmen eines Sachverständigen¹⁾ nach Abschnitt 3, Buchstabe I der Richtlinie sowie die weiteren von einem Sachverständigen¹⁾ begutachteten Unterlagen nach Abschn. 3, Buchstaben J, K und L der Richtlinie.

- 3.2 Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nach 2. nicht eingehalten werden, eine gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen¹⁾ zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung).

- 3.3 Zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlage zu Grunde liegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind, das Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie.

- 3.4 Für Windenergieanlagen mit einer überstrichenen Rotorfläche von maximal $7,0 \text{ m}^2$, einer maximalen Nennleistung von $1,0 \text{ kW}$ und einer maximalen Höhe des Rotormittelpunktes über Gelände von $7,0 \text{ m}$ gilt 3.1 bis 3.3 nicht.

4. Hinweise:

- 4.1 In die Baugenehmigung sind aufzunehmen:

- als Nebenbestimmungen die Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 13 der Richtlinie²⁾ in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflich-

tenbuch (siehe 4.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der Richtlinie) sowie die Einhaltung der in den Gutachten nach 3.1 bis 3.2 formulierten Auflagen.

- als Hinweis die Entwurfslebensdauer nach Abschn. 8.6.1 der Richtlinie.

4.2 Die Einhaltung der im Prüfbericht bzw. Prüfbescheid über den Nachweis der Standicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung und/oder der Bauzustandsbesichtigung zu überprüfen.

4.3 Die erforderlichen Abstände zu anderen Windenergieanlagen sollen im Allgemeinen auf dem eigenen Grundstück erbracht werden.

5. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin nach Anhang B.

1) Als Sachverständige kommen insbesondere folgende in Betracht:

- Germanischer Lloyd, WindEnergie GmbH, Steinhöft 9, D-20459 Hamburg,
- Det Norske Veritas, Frederiksborgvej 399, DK-4000 Roskilde
- TÜV Nord Anlagentechnik, Große Bahnstraße 31, D-22525 Hamburg
- TÜV Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, D-80686 München,
- RWTÜV Systems GmbH, Langemarckstr. 20, D-45141 Essen
- DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre, Am Seedeich 9, D-27472 Cuxhaven

2) Als Sachverständige für Inspektion und Wartung kommen insbesondere in Betracht:

Die in Fußnote ¹⁾ genannten sowie die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e.V. anerkannten Sachverständigen.

zu den Lehm bau-Regeln

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die technische Regel gilt für Wohngebäude bis zu zwei Vollgeschossen und mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

1. Hinsichtlich des Brandschutzes ist das Brandverhalten der Baustoffe nach DIN 4102-1:1998-05 oder alternativ nach DIN EN 13501-1:2002-06 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 oder gemäß Entscheidung 96/603/EG der Europäischen Kommission nicht möglich ist.

Anforderungen an den Feuerwiderstand der Bauteile sind nach DIN 4102-2:1977-09 oder alternativ nach DIN EN 13501-2:2003-12 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 nicht möglich ist.

2. Für den Nachweis des Wärmeschutzes sind die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108-4 anzusetzen.
3. Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109: 1989-11.

Anlage 3.1/8

zu DIN 4102 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

zu Abschnitt 8.7.2

Dachdeckungsprodukte/-materialien, die einschlägigen europäischen technischen Spezifikationen (harmonisierte europäische Norm oder europäische technische Zulassung) entsprechen und die zusätzlichen Bedingungen über angrenzende Schichten erfüllen, gelten als Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind.

Zusammenstellung von gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Dachdeckungsprodukten (oder –materialien) gemäß Entscheidung der Kommission 2000/553/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 235/19, von denen ohne Prüfung angenommen werden kann, dass sie den Anforderungen entsprechen; die zusätzlichen Bedingungen zu angrenzenden Schichten sind ebenfalls einzuhalten:

Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
Decksteine aus Schiefer oder anderem Naturstein	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission
Dachsteine aus Stein, Beton, Ton oder Keramik, Dachplatten aus Stahl	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission. Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS $\leq 4,0 \text{ MJ/m}^2$ oder eine Masse $\leq 200 \text{ g/m}^2$ haben
Faserzementdeckungen: - Ebene und profilierte Platten - Faserzement-Dachplatten	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission oder haben einen Brennwert PCS $\leq 3,0 \text{ MJ/kg}$
Profilblech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq 0,4 \text{ mm}$ Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS $\leq 4,0 \text{ MJ/m}^2$ oder eine Masse $\leq 200 \text{ g/m}^2$ haben
Ebenes Blech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq 0,4 \text{ mm}$ Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS $\leq 4,0 \text{ MJ/m}^2$ oder eine Masse $\leq 200 \text{ g/m}^2$ haben
Produkte, die im Normalfall voll bedeckt sind	Lose Kiesschicht mit einer Mindestdicke

Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
(von den rechts aufgeführten anorganischen Materialien)	von 50 mm oder eine Masse $\geq 80 \text{ kg/m}^2$. Mindestkorngröße 4 mm, maximale Korngröße 32 mm). Sand-/Zementbelag mit einer Mindestdicke von 30 mm. Betonwerksteine oder mineralischen Platten mit einer Mindestdicke von 40 mm

Zusätzliche Bedingungen:

Für alle Dachdeckungsprodukte/-materialien aus Metall gilt, dass sie auf geschlossenen Schalungen aus Holz oder Holzwerkstoffen mit einer Trennlage aus Bitumenbahn mit Glasvlies- oder Glasgewebeeinlage auch in Kombination mit einer strukturierten Trennlage mit einer Dicke $\leq 8 \text{ mm}$ zu verwenden sind.

Abweichend hiervon erfüllen bestimmte Dachdeckungsprodukte/-materialien die Anforderungen an gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachungen, wenn die Ausführungsbedingungen gemäß DIN 4102-4/A1 zu 8.7.2 Nr. 2 erfüllt sind.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. Die in der Norm angegebenen Baustoffklassen entsprechen den folgenden bauaufsichtlichen Anforderungen:

Bauaufsichtliche Anforderung	Baustoffklasse nach DIN 4102
nichtbrennbare Baustoffe	A A 1 A 2
brennbare Baustoffe	B
schwerentflammbare Baustoffe	B 1
normalentflammbare Baustoffe	B 2
leichtentflammbare Baustoffe	B 3

02. Die in der Norm angegebenen Bezeichnungen entsprechen folgenden Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften:

Bauaufsichtliche Anforderung	Benennung nach DIN 4102	Kurzbezeichnung
feuerhemmend	Feuerwiderstandsklasse F 30	F 30 - B
feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 30 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30 - A
feuerbeständig	Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen	F 90 - AB

Bauaufsichtliche Anforderung	Benennung nach DIN 4102	Kurzbezeichnung
	aus nichtbrennbaren Baustoffen	
feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 - A

Anlage 3.1/9

1. Die Vornormen DIN V ENV 1993- 1-2, DIN V ENV 1994- 1-2, DIN V ENV 1995- 1-2 und DIN V ENV 1996- 1-2 dürfen unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung für die Gebrauchslastfälle bei Normaltemperatur nach den Vornormen DIN V ENV 1993- 1-1, DIN V ENV 1994- 1-1, DIN V ENV 1995- 1-1 bzw. DIN V ENV 1996-1-1 unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente erfolgt ist.
2. Die Vornorm DIN V ENV 1992-1-2 darf unter Beachtung der "DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2 in Verbindung mit DIN 1045-1" dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung für die Gebrauchslastfälle bei Normaltemperatur nach DIN 1045-1:2001-07 erfolgt ist.
3. Bei der Anwendung der technischen Regel ist DIN V ENV 1991-2-2 : 1997-05 - Eurocode 1 - Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 2-2: Einwirkungen auf Tragwerke; Einwirkungen im Brandfall einschließlich dem Nationalen Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 (DIN-Fachbericht 91) zu beachten.
4. Für DIN V ENV 1994-1-2 und DIN V ENV 1996-1-2 gilt:

Die in den Tabellen zu den Mindestquerschnittsabmessungen angegebenen Feuerwiderstandsklassen entsprechen den Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102 Teil 2 bzw. den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß nachfolgender Tabelle:

Bauaufsichtliche Anforderung	Tragende Bauteile <u>ohne</u> Raumabschluss	Tragende Bauteile <u>mit</u> Raumabschluss	Nichttragende Innenwände
feuerhemmend	R 30	REI 30	EI 30
	F 30	F 30	F 30
feuerbeständig	R 90	REI 90	EI 90
	F 90	F 90	F 90
Brandwand	-	REI-M 90	EI-M 90

Es bedeuten:

R - Tragfähigkeit

E - Raumabschluss

I - Wärmedämmung

M - Widerstand gegen mechanische Beanspruchung

siehe auch Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1

zu DIN 4102-22

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.2:
 - 1.1 3.7.3.2: An Stelle von "XC 2" muss es "XC 3" heißen.
 - 1.2 3.13.2.2: In Bild 15a sind Stützen mit Festigkeiten > C 50/60 nicht erfasst. In diesen Fällen ist eine Berechnung mit $\alpha^* = 2,0$ unzulässig.
 - 1.3 4.3.2.4: Im Titel von Tabelle 37 muss es " $N_{Rd,c,t}$ " an Stelle von " $N_{Rd,c,0}$ " heißen.
2. Zu Abschnitt 6.2:
 - 2.1 5.5.2.1: In Tabelle 74 muss es in Gleichung (9.4) " ≥ 1 " an Stelle von " ≤ 1 " heißen.

Anlage 3.3/01**zu der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau**

Bei Anwendung der technischen Regel gilt zusätzlich Folgendes:

01. Die Richtlinie gilt für Industriebauten, die Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) sind (bauliche Anlagen und Räume mit mehr als 1 600 m² Grundfläche). Die Richtlinie stellt sowohl weitergehendere als auch geringere Anforderungen im Sinne des Art. 60 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayBO an Industriebauten; im Übrigen bleiben die Anforderungen der BayBO unberührt.

Für Industriebauten, die keine Sonderbauten sind, kann die Richtlinie bei der Entscheidung über Abweichungen nach Art. 70 Abs. 1 BayBO von den entsprechenden Vorschriften der BayBO herangezogen werden; sie ist dann insgesamt anzuwenden.

02. Soweit der Wortlaut der Richtlinie auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) verweist, sind die entsprechenden Regelungen der BayBO zu Grunde zu legen:
- in Abschnitt 1 an Stelle von § 17 Abs. 1 MBO Art. 15 Abs. 1 BayBO,
 - in Abschnitt 4.3 an Stelle von § 3 Abs. 3 Satz 3 MBO Art. 70 Abs. 1 BayBO,
 - in Abschnitt 5.2.3 an Stelle von § 5 MBO Art. 15 Abs. 3 BayBO,
 - in Abschnitt 5.11.4 an Stelle von § 30 Abs. 1 MBO Art. 33 Abs. 1 BayBO,
 - in Tabelle 1 Fußnote 3 an Stelle von § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 2 MBO Art. 28 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 3 Nr. 2 BayBO.

03. Zu Abschnitt 3.9, Sicherheitskategorien

Die Sicherheitskategorien K 2 bis K 3.4 sind nur anzunehmen, wenn die Brandmeldeanlage den einschlägigen technischen Regeln entspricht (s. Abschnitt 5.12.8).

Die Sicherheitskategorie K 3.1 ist nur anzunehmen, wenn die Werkfeuerwehr Abschnitt 3.10 entspricht und während des Betriebs über eine Mindestschichtstärke von 9 Feuerwehrangehörigen verfügt, von denen 6 Feuerwehrangehörige, darunter der Gruppenführer, hauptberuflich für die Werkfeuerwehr tätig sind.

Der nach Satz 4 zulässige Ersatz einer automatischen Brandmeldeanlage durch eine ständige Personalbesetzung setzt voraus, dass die Personen von ihren Arbeitsplätzen aus den gesamten Brandabschnitt oder Brandbekämpfungsabschnitt ständig einsehen können und über die technischen Mittel verfügen, einen Brand zu melden.

04. Zu Abschnitt 3.10, Werkfeuerwehr

Die Werkfeuerwehr muss nach Art. 15 Abs. 2 Bayer. Feuerwehrgesetz (FwG) anerkannt oder angeordnet sein.

Als die Stelle des Industriebaus, von der aus vor Ort erste Brandbekämpfungsmaßnahmen vorgetragen werden, ist jeder Punkt des Industriebaus zu verstehen.

05. Zu Abschnitt 5.5.3

Werden Rettungswege in andere Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte geführt, so müssen sie dort auf Rettungswege führen.

Anlage 3.5/1**zur Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRI)**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 1.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Erfordernis der Rückhaltung verunreinigten Löschwassers ergibt sich ausschließlich aus dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts (§ 19 g Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit der Regelung des § 3 Nr. 4 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS). Danach muss im Schadensfall anfallendes Löschwasser, das mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden können.“

2. Nach Abschnitt 1.4 wird folgender neuer Abschnitt 1.5 eingefügt:

„1.5 Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich für das Lagern von Calciumsulfat und Natriumchlorid.“

3. Abschnitt 1.5 wird Abschnitt 1.6 neu.

4. In Abschnitt 3.2 wird die Zeile „WGK 0: im Allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe“ gestrichen.

5. Satz 2 des Hinweises in Fußnote 4 wird gestrichen. Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Vergleiche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe – 17. Mai 1999, Bundesanzeiger Nr. 98 a vom 29.05.1999).“

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. Die Richtlinie regelt ausschließlich die Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe.
02. Eine Löschwasser-Rückhalteanlage ist nicht erforderlich, wenn wassergefährdende Stoffe unterhalb der Schwellenwerte nach Abschnitt 2.1 der Richtlinie gelagert werden.
03. Für bauliche Anlagen in oder auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird und auf die die Richtlinie nach den Abschnitten 2.2 und 2.3 keine Anwendung findet, ist eine allgemeine Bemessungsregel für Löschwasser-Rückhalteanlagen nicht möglich. Sofern für solche Anlagen die Zurückhaltung verunreinigten Löschwassers erforderlich ist, muss über die Anordnung und Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen im Einzelfall entschieden werden.

04. Der Nachweis ausreichend bemessener Löschwasser-Rückhalteinrichtungen ist durch den Bauherrn zu erbringen. Dieser ist auch für die Angaben zu den Lagermengen und zur Wassergefährdungsklasse der gelagerten Stoffe verantwortlich; eine bauaufsichtliche Prüfung dieser Angaben findet nicht statt.

Anlage 3.6/01**zur bauaufsichtlichen Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen**

Bei Anwendung der technischen Regel gilt zusätzlich Folgendes:

Der Wortlaut der Richtlinie verweist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 1997; soweit nachfolgend nichts anderes vermerkt ist, entspricht § 37 MBO (Fassung 1997) dem Art. 40 BayBO.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

01. zu Nr. 1

Die Richtlinie gilt nicht für Lüftungsanlagen in Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen.

02. zu Nr. 3.1

Für Lüftungsleitungen sowie Dämmstoffe und Verkleidungen gelten die Baustoffanforderungen der Richtlinie, soweit nicht in der BayBO oder zugehörigen Vorschriften weitergehende Anforderungen gestellt werden. Baustoffe, die nichtbrennbar oder schwerentflammbar sein müssen und die nicht nach DIN 4102 Teil 4 klassifiziert sind, bedürfen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (Bauregelliste A Teil 2 Nrn. 2.10.1.1 und 2.10.2).

03. zu Nr. 4.2 Tabelle 1

Für Lüftungsleitungen, die Geschossdecken in Gebäuden geringer Höhe überbrücken, wird nach Art. 40 Abs. 3 BayBO keine Feuerwiderstandsdauer verlangt.

04. zu Nr. 4.3

Lüftungsleitungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt sind und die nicht nach DIN 4102 Teil 4 klassifiziert sind, bedürfen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (Bauregelliste A Teil 2 Nr. 2.4 und Teil 3 Nr. 4).

05. zu Nr. 4.4

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung für die Feuerwiderstandsklassen K 30, K 60 und K 90 bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

06. zu Nr. 8

Die genannten Bauvorlagen sind nur erforderlich, soweit eine bauaufsichtliche Prüfung nicht entfällt.

Anlage 3.7/01

zu der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen

Bei Anwendung der technischen Regel gilt zusätzlich Folgendes:

01. Der Wortlaut der Richtlinie verweist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 1997, es sind die entsprechenden Regelungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu Grunde zu legen:

- in Abschnitt 3 an Stelle von § 32 Abs. 8 und § 33 Abs. 4 und 5 MBO Art. 40 Abs. 1 Satz 2 BayBO, an Stelle von § 32 Abs. 1 MBO Art. 36 Abs. 1 BayBO, an Stelle von § 32 Abs. 5 MBO Art. 36 Abs. 4 BayBO, an Stelle von § 33 Abs. 1 und 4 MBO Art. 37 Abs. 1 BayBO,
- in Abschnitt 3.1.2 an Stelle von § 17 Abs. 4 MBO Art. 15 Abs. 2 BayBO.
- in Abschnitt 5.1 an Stelle von § 17 Abs. 1 MBO Art. 15 Abs. 1 BayBO.

02. abweichend von Abschnitt 4 gilt Folgendes:

Nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 BayBO dürfen Leitungen durch Brandwände, durch Wände an Stelle von Brandwänden, durch Treppenraumwände sowie durch Trennwände und Decken, für die eine **Feuerwiderstandsdauer** vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; das gilt nicht für Decken innerhalb von Wohnungen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Leitungsdurchführungen durch Brandwände sowie Wände und Decken, die **feuerbeständig** sein müssen, den Anforderungen der Abschnitte 4.1 und 4.2 entsprechen.

Leitungsdurchführungen durch Treppenraumwände, Trennwände und Decken, die **feuerhemmend** sein müssen, sind wie folgt auszubilden:

- die Leitungen müssen innerhalb von Installationsschächten oder -kanälen geführt werden, die - einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen - eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten haben (Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102 Teil 11, Ausgabe Dezember 1985, oder L 30 nach DIN 4102 Teil 6, Ausgabe September 1977) und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, oder
- der Raum zwischen den Leitungen und dem umgebenden Bauteil mit nichtbrennbaren Baustoffen oder mit im Brandfall aufschäumenden Baustoffen vollständig verschlossen werden; Leitungsdämmungen müssen im Bereich der Leitungsdurchführung aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; Rohrleitungen mit einem Außendurchmesser > 32 mm aus brennbaren Baustoffen müssen durch Abschottungen geführt werden, die eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten haben (Feuerwiderstandsklasse R 30 nach DIN 4102 Teil 11 Ausgabe Dezember 1985).

Anlage 4.1/1**zu DIN 4108-2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der sommerliche Wärmeschutz erfolgt über die Regelungen der Energieeinsparverordnung.

Anlage 4.1/2**zu DIN 4108-3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der Abschnitt 5 sowie die Anhänge B und C sind von der Einführung ausgenommen.
2. Die Berichtigung 1 zu DIN 4108-3:2002-04 ist zu beachten.

zu DIN V 4108-4

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Hinweis:

Die Bemessungswerte der Kategorie I gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind.

Die Bemessungswerte der Kategorie II gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind und deren Wärmeleitfähigkeit einen Wert λ_{grenz} nicht überschreitet. Der Wert λ_{grenz} ist hierbei im Rahmen eines Verwendbarkeitsnachweises (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall) festzulegen.

Anlage 4.1/4**zu DIN V 4108-10**

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Berichtigung 1 zu DIN V 4108-10:2004-09 ist zu berücksichtigen.

zu DIN 4109

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.1, Tabelle 8, Fußnote 2:

Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.

2. Zu Abschnitt 6.3 und 7.3:

Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.

3. Zu Abschnitt 8: Nachweis der Güte der Ausführung (Güteprüfung)

Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Messergebnissen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4 gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w, res} \geq 50$ dB betragen muss. Die Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach Art. 28 Abs. 1 Nr. 1 BayBO anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über "Sachverständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109" beim Verband der Materialprüfungsämter¹⁾ geführt werden.

4. Zu Abschnitt 6.4.1

Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.

5. Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm DIN 4109) vor Außenlärm bedarf es, wenn

- a) der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz von Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) oder
- b) der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärminderungsplänen nach § 47a des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ergebende „maßgebliche Außenlärmpegel“ (Abschnitt 5.5 der Norm DIN 4109) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung (§ 47a Abs. 3 Nr. 3 BImSchG) gleich oder höher ist als
 - 56 dB (A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
 - 61 dB (A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
 - 66 dB (A) bei Büroräumen.

¹⁾ www.vdma.de

- ¹⁾ Verband der Materialprüfungsämter (VMPA) e.V, Rudower Chaussee 5, Gebäude 13.7,
D-12484 Berlin

Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekanntgemacht in der Zeitschrift "Der Prüfmgenieur", herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüfmgenieure für Baustatik.

zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten

zu DIN 68 800 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 11 und 12 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 6.1/1**zur PCB-Richtlinie**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.4 und 6 erfasst.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. In bestehenden Gebäuden können polychlorierte Biphenyle (PCB) von belasteten Bauprodukten und Bauteilen in die Atemluft freigesetzt werden und beim Menschen Gesundheitsschädigungen auslösen. Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen obliegt den jeweiligen Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der betroffenen Gebäude.
02. Nach der PCB-Richtlinie sind Sanierungsmaßnahmen zur Abwehr einer möglichen Gefahr für Leben oder Gesundheit erst dann angezeigt, wenn bei einer Aufenthaltsdauer von 24 Stunden pro Tag die Raumlufkonzentration mehr als 3000 ng PCB/m³ Luft beträgt. Bei kürzerer mittlerer Aufenthaltsdauer pro Tag sind solche Sanierungsmaßnahmen daher erst bei entsprechend höheren Raumlufkonzentrationen angezeigt.
03. Das Sanierungsergebnis ist durch eine Messung festzustellen und zu dokumentieren.
04. Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die PCB-haltige Produkte enthalten, so sind diese Produkte vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.
05. Ausreichend fachkundig für PCB-Raumlufmessungen sind insbesondere die bekannt gemachten Stellen nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz (AllIMBI 1994 S. 704 ff.), die in einem Verzeichnis geführten Messstellen nach § 18 Abs. 2 GefStoffV (Bundesarbeitsblatt Nr. 1/1996 S. 63 ff.) sowie die Institute mit einer Akkreditierung für Innenraummessungen nach DAP (Auskünfte beim Deutschen Akkreditierungsrat DAR, c/o Bundesanstalt für Materialprüfung BAM, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin).

zur Asbest-Richtlinie

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Eine Erfolgskontrolle der Sanierung nach Abschnitt 4.3 durch Messungen der Konzentration von Asbestfasern in der Raumluft nach Abschnitt 5 ist nicht erforderlich bei Sanierungsverfahren, die nach dieser Richtlinie keiner Abschottung des Arbeitsbereiches bedürfen.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. In bestehenden Gebäuden können von Asbestprodukten mit einer Rohdichte unter 1000 kg/m^3 - sogenannte schwachgebundene Asbestprodukte - durch Alterung, Erschütterungen, Luftbewegungen oder Beschädigungen in erheblichem Umfang Asbestfasern in atembare Form freigesetzt werden, die beim Menschen schwere Erkrankungen auslösen können.

Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen obliegt den jeweiligen Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der betroffenen Gebäude im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht.

02. Wird der Bauaufsichtsbehörde bekannt, dass in einem Gebäude schwachgebundene Asbestprodukte ungeschützt vorhanden sind, so hat sie dem Eigentümer der baulichen Anlage bzw. dem Verfügungsberechtigten aufzugeben,
 1. die Bewertung der Sanierungsdringlichkeit nach Abschnitt 3.2 der Richtlinie innerhalb von 4 Wochen vornehmen zu lassen,
 2. das Ergebnis der Bewertung der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen und,
 3. soweit die Sanierung nach Abschnitt 3.2 der Richtlinie unverzüglich erforderlich ist, Angaben über das vorgesehene Sanierungskonzept und den vorgesehenen zeitlichen Ablauf der Sanierung zu machen.

Die Bauaufsichtsbehörde kann im Zweifel eine erneute Bewertung durch einen von ihr benannten Sachverständigen verlangen.

Bei einer Bewertung von 80 Punkten oder mehr ist mit hohen Asbestfaserkonzentrationen oder mit einem kurzfristigen und unvorhersehbaren, extremen Anstieg der Asbestfaserkonzentrationen zu rechnen. Diese Asbestfaserkonzentrationen stellen eine konkrete Gefahr im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayBO dar.

03. Bedarf die Sanierungsmaßnahme der Baugenehmigung, so müssen die Bauvorlagen Angaben enthalten über
 - das Ergebnis der Bewertung der Dringlichkeit der Sanierung (Abschnitt 3.2 der Richtlinie),

- das vorgesehene Sanierungskonzept (Abschnitt 4 der Richtlinie).

04. Die sanierten Räume dürfen erst dann wieder benützt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die durch die Messungen ermittelte Asbestfaserkonzentration in der Raumluft die in Abschnitt 5.3 der Richtlinie angegebenen Werte nicht überschreitet. Ein Nachweis durch Messungen ist nicht erforderlich, wenn Sanierungsverfahren ohne abgeschotteten Arbeitsbereich (siehe Abschnitt 4.4.2 Nr. 2 der Richtlinie) durchgeführt werden konnten.
05. Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die schwachgebundene Asbestprodukte enthalten, so sind diese Produkte vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.

Anlage 6.4/1**zur PCP-Richtlinie**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2 erfasst.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. In bestehenden Gebäuden kann Pentachlorphenol (PCP) von belasteten Bauprodukten und Bauteilen in die Atemluft freigesetzt werden und beim Menschen Gesundheitsschädigungen auslösen. Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen obliegt den jeweiligen Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der betroffenen Gebäude.
02. Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die mit PCP-haltigen Zubereitungen behandelte Bauprodukte und Bauteile enthalten, so sind diese Bauprodukte und Bauteile vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.
03. Hinweis zu Abschnitt 7.2

Bei der in der Luft am Arbeitsplatz vorliegenden Gesamtstaubkonzentration liegen die Massenanteile von PCP in der Regel unterhalb des in § 35 Abs. 3 GefStoffV festgelegten Grenzwertes von 0,1 %, sodass die PCP-haltigen Stäube in diesen Konzentrationen nicht als krebserzeugend anzusehen sind. Der Sechste Abschnitt der GefStoffV findet deshalb nur bei Überschreiten dieser Konzentration in vollem Umfang Anwendung.

04. Ausreichend fachkundig für PCP-Raumluftmessungen sind insbesondere die bekannt gemachten Stellen nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz (AllMBl 1994 S. 704 ff.), die in einem Verzeichnis geführten Messstellen nach § 18 Abs. 2 GefStoffV (Bundesarbeitsblatt Nr. 1/1996 S. 63 ff.) sowie die Institute mit einer Akkreditierung für Innenraummessungen nach DAP (Auskünfte beim Deutschen Akkreditierungsrat DAR, c/o Bundesanstalt für Materialprüfung BAM, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin).

zu DIN 18065

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen.
2. Bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenliften in Treppenräumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden:

Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- 2.1 Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.
- 2.2 Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils (s. Bild 5) von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenlauflinie (s. Ziffer 3.6) oder der Gehbereich (s. Ziffer 9) nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.
- 2.3 Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begegnenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.
- 2.4 Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.
- 2.5 Während der Leerfahrten in die bzw. aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.
- 2.6 Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein.
- 2.7 Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.